

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Muchow**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung der Fassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des Abwasserabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 101 ff.) und der Hauptsatzung der Gemeinde Muchow hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Muchow in ihrer Sitzung vom 6. März 2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung vom 22.01.2013 erlassen.

### **Artikel 1**

#### **Änderung § 6 - Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und sind am 17.07., 15.09. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres mit je einem Drittel der voraussichtlichen Jahresgebühr fällig.  
Gleiches gilt für die Grundgebühr.
- (2) Die Schlusszahlungen aufgrund der durch Endbescheide vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 17.07. des Folgejahres fällig.  
Nachzahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Muchow, den 6. März 2018

  
Bürgermeister